

BGer 8C_64/2026 vom 5. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_64_2026

FR: TF 8C_64/2026 du 5 mars 2026

IT: TF 8C_64/2026 del 5 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

B. _____ erhebt am 25. Januar 2026 im Namen von A. _____ Beschwerde gegen den Entscheid B 2026/8 des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2026.

E. 2

Am 27. Januar 2026 teilt A. _____ dem Bundesgericht schriftlich mit, keine Beschwerde führen zu wollen. B. _____ habe diese ohne ihre Zustimmung in ihrem Namen erhoben.

E. 3

Bei offensichtlich fehlendem Beschwerdewillen ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind gestützt auf Art. 66 Abs. 3 BGG dem ohne Zustimmung der Vertretenen Beschwerde führenden B. _____ zu überbinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.